

Was sind eigentlich Zusatzleistungen?

Das System der Zusatzleistungen wurde für AHV- und IV-Rentenberechtigte geschaffen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben, bzw. hohe Heimkosten zu leisten haben. Mit den Zusatzleistungen zur AHV/IV wird den Rentnerinnen und Rentnern ein angemessenes Mindesteinkommen gesichert. Ziel ist, allen Betagten, Behinderten, Witwen und Waisen ein Leben ohne materielle Existenzsorgen zu ermöglichen. Die Höhe der Zusatzleistungen ist einerseits durch die vorhandenen Einkünfte und Vermögenswerte, andererseits durch Ausgaben wie Wohn- und Heimkosten beeinflusst. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die Zusatzleistungen sind bedarfsorientierte Sozialversicherungsleistungen. Sie gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Die wichtigste Voraussetzung für den Bezug von Zusatzleistungen ist der Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV, oder ein bestehender Anspruch, wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versicherung erfüllt wäre.

Wie hoch ist mein Anspruch auf Zusatzleistungen?

Die Höhe der Zusatzleistungen richtet sich nach Ihrem Einkommen und Ihren Vermögenswerten. Einfach gesagt kann ein Anspruch bestehen, wenn Ihre Ausgaben höher sind als Ihre Einnahmen. Mit dem Selbstrechnungsblatt können Sie einen allfälligen Anspruch *ungefähr* abschätzen. Beachten Sie aber den maximal möglichen Mietzinsabzug und die Anrechnung eines Teils des Vermögens als Einkommen.

Wieviel Vermögen darf ich besitzen?

Leider ist die Meinung immer noch weit verbreitet, dass man erst das ganze Vermögen aufbrauchen muss, bevor man Zusatzleistungen beanspruchen kann. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Es werden grundsätzlich nur die Vermögenswerte teilweise angerechnet, welche über einem sogenannten Freibetrag (bei Alleinstehenden Fr. 37'500.00 und bei Ehepaaren Fr. 60'000.00) liegen. Auf der Rückseite des Selbstrechnungsblattes können Sie den anzurechnenden Teil Ihres Vermögens ermitteln.

Wo kann ich mich für den Bezug von Zusatzleistungen anmelden?

Zuständig für die Ausrichtung der Zusatzleistungen ist die Gemeinde, in der Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Leben Sie also in einer Wohnung in unserer Gemeinde oder hatten Sie vor dem Heimeintritt Ihren Wohnsitz in Birmensdorf, so wird Ihr Anspruch auf Zusatzleistungen von unserer Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV ermittelt. Füllen Sie bitte das Anmeldeformular aus und reichen Sie uns dieses zusammen mit den darin genannten Belegen ein oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns um die Anmeldung zu prüfen.

Werden Zusatzleistungen auch für Heimkosten und Krankheitskosten ausgerichtet?

Die stete Erhöhung der Heimpreise in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass immer mehr Heimbewohnerinnen und –bewohner die Heimkosten nicht mehr aus eigenen Mitteln tragen können. Für diese werden die Heimkosten, einschliesslich eines Betrages für persönliche Bedürfnisse, den Einnahmen gegenübergestellt. Der daraus resultierende Ausgabenüberschuss entspricht in der Regel den Zusatzleistungen. An ungedeckte Krankheitskosten wie z.B. Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und Zahnbehandlungen können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen erbracht werden.

Müssen die Erbinnen und Erben die Leistungen zurück bezahlen?

Der grösste Teil der Zusatzleistungen zur AHV/IV, nämlich die rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen, müssen nach dem Tode eines Rentners oder einer Rentnerin nicht zurückerstattet werden. Die Rückerstattungspflicht bezieht sich lediglich auf bezogene Beihilfen und Gemeindegzuschüsse, geht aber in keinem Fall über den nach Abzug aller Nachlasspassiven, wie Todesfallkosten, Schulden, Erbschaftssteuer usw. verbleibenden Nettonachlass hinaus. Die Erbenden haften also für diese Leistungen nicht mit ihrem eigenen Vermögen.

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
Heather Lipert, Tel. 044 739 12 04 (A bis H)
Fabiane Müller, Tel. 044 739 12 08 (I bis Z)